

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1913.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Befoldung der Staatsbeamten, S. 135.

№ XVI. Gesetz

vom 22. März 1913,

betreffend die Befoldung der Staatsbeamten.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die unwiderrufliche Anstellung als Staatsbeamter kann nur unter gleichzeitiger Berufung in eine im Etat vorgesehene Amtsstellung erfolgen.

§ 2.

Durch diese Berufung (§ 1) erwirbt der Beamte für die Dauer seines Amtes einen zivilrechtlichen Anspruch auf die für seine Amtsstellung nach der antliegendenden Befoldungssachweisung in diesem Gesetze festgestellte Befoldung.

Die Berufung geschieht durch eine landesherrliche oder behördliche Anstellungsurkunde (§ 6 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 1. Mai 1850, Gef.-S. S. 369). Für die Begründung des Anspruchs auf Gehaltsbezug bleibt jedoch § 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1858, die Abänderung des Zivilstaatsdienergesetzes betreffend (Gef.-S. S. 119), maßgebend.

Ausgegeben in Rudolstadt am 30. März 1913.